

Die **Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Westliches Westfalen** hat am 10.06.2004 einstimmig beschlossen:

Die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen e.V. fordert den Bundesverband auf, sich bei der Bundesregierung nachdrücklich dafür einzusetzen, dass die Sozialgerichtsbarkeit als eigenständige Gerichtsbarkeit erhalten bleibt.

Die Verfahren vor den Sozialgerichten sollen weiterhin kostenfrei bleiben.

Begründung:

Die Diskussion um die Frage, ob wir in Deutschland "Fünf oder Zwei Gerichtsbarkeiten" brauchen, wurde seit Gründung der Bundesrepublik geführt. Nun wird sie unter dem Schlagwort "Synergieeffekte durch Fusion" erneut aufgenommen. Angestrebt wird in einem ersten Schritt die Zusammenlegung der Sozialgerichtsbarkeit mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu einer einheitlich öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

I. Gründe für eine Zusammenlegung

Von einer Zusammenlegung wird ein flexibler Einsatz von Richtern und Kosteneinsparungen insbesondere im Bereich der Verwaltung erwartet, ohne jedoch eine entsprechende Analyse vorzulegen. Fachliche Gründe für eine Zusammenlegung werden nicht genannt.

II. Einwände gegen eine Zusammenlegung

Bei allen Überlegungen zur Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten müssen zu aller erst die Besonderheiten der jeweiligen Gesichtszweige betrachtet werden:

In der Sozialgerichtsbarkeit geht es im Wesentlichen um Rechte eines Versicherten gegenüber seinem Sozialversicherungsträger. Es geht um Ansprüche aus eigener Beitragszahlung und um soziale Gerechtigkeit von über 90 Prozent der Bevölkerung. Haben in diesem Jahr die Reformen der sozialen Sicherung einschneidende Veränderungen und finanzielle Belastungen für viele Versicherte nach sich gezogen, soll im nächsten Schritt die zuständige Gerichtsbarkeit aufgelöst werden. Denn die Verkürzung des Arbeitslosengeldes, die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe, das neue Arbeitslosengeld II, Neuregelungen durch die Gesundheitsreform und Veränderungen im Rentenrecht bringen neue soziale Unsicherheiten für die Bürgerinnen und Bürger. Um so wichtiger ist der Schutz und die Rechtssicherheit durch die Sozialgerichte.

Deshalb sollen bei Auslastungsproblemen einer Gerichtsbarkeit Lösungen gefunden werden, die nicht den Vorwurf des Sozialabbaus fördern. Zudem sollte die Änderung der Garantie der Verfassung für fünf selbständige Fachgerichtsbarkeiten nicht in Erwägung gezogen werden für eine Maßnahme, die bundesweit 250 bis 550 Richter betrifft, obwohl sich andere Lösungen anbieten.

Vom Bundesjustizministerium und den Justizministerien der Länder werden Modelle für die Veränderung der Sozialgerichtsbarkeit diskutiert, die die Verschmelzung der Sozialgerichtsbarkeit mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder die Einrichtung von besonderen Spruchkörpern für die Sozialgerichtsbarkeit bei den Verwaltungsgerichtsbarkeiten vorsehen. Rechtsstreite, die sich mit den Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes II und der Sozialhilfe befassen, sollen ggf. zu den Verwaltungsgerichten ausgelagert werden.

Wird den Länder die Möglichkeit eröffnet, die Sozialgerichtsbarkeit als Spruchkörper der Verwaltungsgerichte auszuüben, hätte dies zur Folge, dass es eine eigenständige Sozialgerichtsbarkeit in 1. und 2. Instanz zumindest in einigen Bundesländern nicht mehr geben wird. Ein "Flickenteppich" unterschiedlichster Gestaltung würde in der Bundesrepublik entstehen. Dies trägt nicht zur Rechtsicherheit bei. Als "Anhängsel" der Verwaltungsgerichte verliert die Sozialgerichtsbarkeit ihr eigenes Profil, ihre eigene Leitung und damit ihr Gesicht. Und das, obwohl es bei dem bisherigen Ernennungsverfahren für hauptamtliche Richter, den eigenständigen Verfahrensordnungen und der Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bleiben soll.

III. Zusammenschluss für den Erhalt der Eigenständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit

Um diesem Ansinnen vorzubeugen, wurde aufgerufen, ein Netzwerk für den Erhalt der Eigenständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit zu gründen. Dieses Netzwerk hat eine gemeinsame Stellungnahme zum Erhalt der Selbstständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit in einer Plattform formuliert. Die Unterzeichner der Plattform sind Träger von Sozialversicherungen, namhafte Arbeitnehmerverbände sowie Abgeordnete.

Durch diesen Zusammenschluss wird sichtbar, dass sich Versicherte, ihre Interessenvertreter sowie die Träger der Sozialversicherungen gemeinsam für die Selbstständigkeit und den Erhalt der Sozialgerichtsbarkeit aussprechen.

IV. Alternativen

Eine Fusion von eigenständigen Gerichtsbarkeiten ist der falsche Weg. Auch deshalb, weil er aufgrund der verfassungsrechtlichen Garantie nicht beschritten werden kann.

Das Anliegen der Länder, Kosten auch bei der Justiz einzusparen, ist ernst zu nehmen; ebenso das Anliegen, Überkapazitäten und Engpässe zwischen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit auszugleichen. Dies kann aber auch durch Regelungen erfolgen, die einerseits das Rechtsschutzbedürfnis der Bürger und andererseits den Kostenaspekt berücksichtigen. Bereits durch gemeinsame Gerichtsgebäude mit gemeinsam genutzten Bibliotheken können organisatorische Vereinfachungen mit entsprechenden Kosteneinsparungen eintreten. Auch die Errichtung von Justizzentren können Synergieeffekte erzeugen, ohne die Auflösung der bisher eigenständigen Fachgerichtsbarkeiten vorauszusetzen. Dies wird in vielen Städten bereits praktiziert.

Für die Behebung von Auslastungsunterschieden bietet das Deutsche Richtergesetz unter Berücksichtigung des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit die Mög-

lichkeit der Versetzung. Mit diesen Lösungen behält jede Fachgerichtsbarkeit ihr eigenes Profil. Dies ist nicht nur für sachgerechte Entscheidungen erforderlich, sondern trägt damit auch zum sozialen Frieden bei.

V. Folgen einer Zusammenlegung

Sollte die Verfassung aber dennoch geändert und die Eigenständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit aufgehoben werden, ist der Stellenwert von Sozialpolitik und Sozialstaat auf dem Prüfstand. Letztlich aus Praktikabilitätsgründen bewährte Strukturen zu zerschlagen und dafür sogar in die Verfassung einzugreifen, stellt beides in Frage. Es kann insbesondere im Bereich der Sozialversicherung nicht angehen, dass marktwirtschaftliches Handeln zur Erreichung bisher nicht nachgewiesener Synergieeffekte zum weiteren Abbau des Sozialstaates missbraucht wird und damit zugleich zur weiteren Verunsicherung von allen in der Sozialversicherung Versicherten, dies betrifft 90 % der Bevölkerung, beiträgt.